

Einzelbetriebliche Investitionsförderung (GRW)
Richtfördersätze des Landes Niedersachsen für die Jahre 2014 - 2020

- Die nachfolgenden Fördersätze gelten für alle Anträge, die durch die NBank nach dem 01.07.2014 bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Förderfähigkeit eines Vorhabens beurteilt sich nach den GRW-Kriterien und den Qualitätskriterien des Landes sowie den Verfahrensregelungen für die einzelbetriebliche Investitionsförderung.
- Für die Förderung des Beherbergungsgewerbes gelten die „Kriterien für die Förderung von Investitionsvorhaben im Beherbergungsgewerbe“.

Unternehmensgröße	C-Fördergebiet		D-Fördergebiet	
	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen
Errichtung / Erweiterung (15 % Erhöhung der Dauerarbeitsplätze)	20 %	15 %	15 %	10 %
Diversifizierung der Produktion in vorher dort nicht hergestellte Produkte / grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses (Erfüllung des Abschreibungskriteriums und 7,5 % Erhöhung der Dauerarbeitsplätze)	12,5 %	10 %	10 %	0 %